

Neufassung

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07. Mai 2019**

**„Kosten im Strafverfahren“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)  
der Gruppe Bürger in Wut vom 25. März 2019)

**A. Problem**

Die Gruppe Bürger in Wut hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele erwachsene Angeklagte, die im Land Bremen 2018 in einem Strafverfahren verurteilt wurden oder gegen die das Gericht eine Maßregel zur Besserung und Sicherung anordnete, hatten nach § 465 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen und wie viele der Betroffenen legten gegen die Kostenentscheidung des Gerichts Beschwerde nach §§ 464 Abs. 3, 311 StPO ein?
2. In wie vielen Fällen konnte das Land Bremen die verauslagten Verfahrenskosten von verurteilten Straftätern i. S. d. § 465 StPO nicht eintreiben und wie hoch war der Gesamtbetrag dieser ausgefallenen Forderungen im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. In wie vielen Fällen haben die Gerichte im Land Bremen zwischen 2014 und 2018 von ihrem Ermessen nach § 74 JGG Gebrauch gemacht, verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden die Kosten und Auslagen des Verfahrens nicht aufzuerlegen, und wie hoch war die Belastung für das Land Bremen, die aus diesen Freistellungen resultierte (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

1) Zur ersten Frage

Die für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten werden statistisch nicht erfasst. Es müsste eine Einzelauswertung erfolgen, die angesichts des Umfangs von etwa 7.700 beizuziehenden Verfahrensakten mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu leisten ist.

Mit dem mit einer Schätzung verbundenen Vorbehalt kann gesagt werden, dass die Gerichte den Verurteilten beziehungsweise Betroffenen in nahezu allen Urteilen sowie Beschlüssen zu Maßregeln der Besserung und Sicherung die Kostentragung auferlegen und Beschwerden gegen die Auferlegung der Kosten selten vorkommen.

2) Zur zweiten Frage

Die in der Zeit von Juli 2016 bis Ende 2018 von der für die Eintreibung der Kosten zuständigen Landeshauptkasse als verjährt ausgebuchten Gerichtskostenforderungen stellen sich wie folgt dar:

In 2016 handelte es sich um 13 Verfahren und insgesamt 3.899 Euro, im Jahr 2017 um 18 Verfahren und 6.534 Euro und im Jahr 2018 um 25 Verfahren und 40.385 Euro; insgesamt also um 56 Verfahren und 50.818 Euro.

Für die die vor Juli 2016 liegende Zeit können keine Aussagen getroffen werden, da eine differenzierte Auslesung nicht möglich ist.

3) Zur dritten Frage

Die für die Beantwortung der Frage erforderlichen Daten werden statistisch nicht erfasst. Die Jugendgerichte machen weit überwiegend von § 74 Jugendgerichtsgesetz Gebrauch. Unter Vorbehalt kann gesagt werden, dass sich die Verfahren, in denen einem Jugendlichen die Kosten auferlegt werden, im unteren einstelligen Bereich monatlich bewegen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender- Prüfung**

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Kostentragung erfolgt unabhängig vom Geschlecht. Mehrheitlich sind Angeklagte männlichen Geschlechts.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Antwortentwurf wurde mit dem Magistrat in Bremerhaven abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt über das zentrale elektronische Informationsregister.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Neufassung der Vorlage des Senators für Justiz und Verfassung vom 25. April 2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Gruppe Bürger in Wut in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.